



Parlamentarischer Vorstoss

Vorstoss-Nr.: 242-2020
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2020.RRGR.313

Eingereicht am: 09.09.2020

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Ritter (Burgdorf, glp) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: vom
Direktion: Direktion für Inneres und Justiz
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Möglichkeiten zum Beheizen von Aussenräumen von Gaststätten

Der aufziehende Pandemieherbst 2020 und wohl dann der Pandemiewinter 2020/21 verstärken die enormen Schwierigkeiten der ohnehin trudelnden Gastronomie. Die Benutzung der Innenräume ist mit erheblichen Einschränkungen verbunden und von vielen Gästen auch gar nicht gewünscht. Es ist auch ein gesellschaftlicher Verlust, wenn Quartier- und Dorfgaststätten reihenweise für immer schliessen müssen. Die Beheizung von Aussenräumen könnte Gegensteuer geben, auch wenn klar ist, dass energiepolitische Gründe gegen eine völlige Freigabe sprechen. Immerhin wäre denkbar, die Beheizung unter bestimmten Bedingungen (z. B. nur beim Einsatz von nichtfossilen Energieträgern) zuzulassen, ggf. nur befristet.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Ist es derzeit erlaubt, im Kanton Bern Aussenräume von Gaststätten wie Terrassen zu beheizen, ggf. mit welchen Einschränkungen?
2. Haben die Gemeinden die Kompetenz, das Beheizen «ihrer» Gaststätten zu erleichtern oder zu erschweren oder sogar zu verbieten?
3. Ist es für den Regierungsrat politisch denkbar, das Beheizen dieser Aussenräume unter gewissen Bedingungen, beispielsweise beim Verwenden nichtfossiler Energieträger, zu erleichtern oder zu erlauben, und ist das gesetzlich überhaupt möglich?
4. Sofern der Regierungsrat Entscheide im Sinne von Frage 3 trifft oder treffen will: Ist es denkbar, die Gaststätten über diese Regelungen einheitlich zu informieren?

Verteiler

– Grosser Rat